jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/6/26 96/16/0180

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.06.1997

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

ErbStG §20 Abs4 Z1;

Rechtssatz

Die nach dem Todestag des Erblassers neu entstehenden Kosten, die der Erhaltung der erworbenen Gegenstände dienen, sind nicht gemäß § 20 Abs 4 ErbStG zu berücksichtigen, da nach dem Sinn des§ 20 ErbStG - von den besonders angeführten Verbindlichkeiten abgesehen - grundsätzlich nur die dem Erwerb des Vermögens dienenden Kosten abzugsfähig sind. Folglich sind die während der Abwicklung der Verlassenschaft angefallenen Aufwendungen für die erblasserische Wohnung nicht abzugsfähig. Dies gilt auch für Grabpflegekosten, insoweit diese mit der Bestattung selbst (vgl § 20 Abs 4 Z 1 ErbStG) nicht mehr in Zusammenhang stehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996160180.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at